



Presserohstoff

Datum 23. November 2011
Sperrfrist: 15.00 Uhr

Integration: Bundesrat gibt Teilrevision des Ausländergesetzes in die Vernehmlassung

Integrationsförderung als Gesamtstrategie und Querschnittsaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden

Der Bundesrat hat am 5. März 2010 in Beantwortung der Motionen 06.3445 Fritz Schiesser "Integration als gesellschaftliche und staatliche Kernaufgabe"¹ und 06.3765 SP-Fraktion "Aktionsplan Integration"² in einem Bericht³ dargelegt, wie er die Integrationspolitik auf Bundesebene weiterentwickeln will.

Dabei stützt er sich auf die Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK)⁴, der gemeinsamen politischen Plattform von Bundesrat, Kantonsregierungen sowie städtischen und kommunalen Exekutiven vom 29. Juni 2009.

In den Eidgenössischen Räten ist eine Motion der Staatspolitischen Kommission hängig, welche den Bundesrat beauftragen soll, auf der Grundlage seines Berichts vom 5. März 2010 ein Integrationsrahmengesetz oder eine entsprechende Revision des Ausländergesetzes und der betroffenen Spezialgesetze auszuarbeiten (10.3343 – SPK-N "Integrationsrahmengesetz").⁵

Verbindliche Regelung der Integrationsförderung und der Integrationsanforderungen

Der vorliegende Vorentwurf gliedert das bestehende Integrationskapitel des Ausländergesetzes (AuG) neu in drei Abschnitte: Integrationsförderung, Integrationsanforderungen und Beitrag der Arbeitgeber.

¹ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20063445

² http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20063765

³ <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/ber-br-integrpolitik-d.pdf>

⁴ <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/ber-tak-integr-d.pdf>

⁵ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103343

In einem ersten Abschnitt "*Integrationsförderung*" findet sich der Artikel zu den Grundsätzen (Art. 53) bis auf eine Ergänzung unverändert wieder: Die Förderung der Grundkompetenzen wird in Koordination mit dem geplanten neuen Weiterbildungsgesetz eingefügt. Neu werden die Zielgruppen auf Gesetzesstufe festgehalten (Art. 53a). Die Integrationsförderung in den Regelstrukturen wird in einem neuen Artikel (Art. 53b) verbindlich verankert. Komplementär dazu wirkt die spezifische Integrationsförderung (Art. 53c).

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird in einem neuen Artikel klar geregelt und die Koordinationsaufgaben auf Ebene Bund und Kantone werden festgelegt (Art. 54).

Der bestehende Informationsauftrag der Kantone wird um die neuen Elemente der Erstinformation der zuziehenden Personen sowie der Zuweisung zu geeigneten Integrationsmassnahmen erweitert (Art. 55). Aufgrund der Neuausrichtung und Verstärkung der spezifischen Integrationsförderung des Bundes (Programmvereinbarung Bund-Kantone), ist auch eine Anpassung der Finanzierungsbestimmung notwendig (Art. 56). Schliesslich werden die Förderbereiche der spezifischen Integrationsförderung im Gesetz genannt (Art. 57); bisher waren sie in der Verordnung geregelt.

Im zweiten Abschnitt "*Integrationserfordernisse*" findet sich eine Klärung der Kriterien, welche die zuständigen Behörden zur Beurteilung der Integration im Einzelfall zu berücksichtigen haben (Art. 58).

Diese sind: Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung; Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen und Wille zur Teilhabe an Arbeit oder Bildung. Personen, welche diese Kriterien gemäss der Beurteilung erfüllen, sind im Sinne des Gesetzes gut integriert. Die gute Integration soll künftig eine Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 33) und die Erteilung der Niederlassungsbewilligung bilden (Art. 34). Die Niederlassungsbewilligung kann frühzeitig erteilt werden, wenn zusätzlich zur Aufenthaltsfrist von mindestens fünf Jahren neu eine *gute* Verständigung in einer Landessprache nachweisbar ist.

Personen aus Drittstaaten, welche zu Schweizerinnen oder Schweizern (Art. 42), zu Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung (Art. 43) oder zu Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 44) nachziehen, sollen künftig bei der Erteilung oder Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung den Nachweis erbringen, dass sie über Kenntnisse einer Landessprache verfügen oder sich in einem Sprachförderungsangebot befinden bzw. sich dazu angemeldet haben. Kinder unter 18 Jahren sind davon nicht betroffen. In besonderen Fällen (Krankheit, Behinderung, Illetrismus) sind Ausnahmen und besondere Vorkehrungen vorgesehen (Art. 49a). Mit dieser Bestimmung wird gewährleistet, dass Personen aus Drittstaaten ab Zuzug eine Landessprache erlernen und die notwendigen Kompetenzen zur Alltagsbewältigung erlangen.

Dies wird mit dem neuen Rahmenkonzept des Bundes zur Sprachförderung "FIDE – Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz lernen, lehren und beurteilen" angestrebt, welches ab 2012 schrittweise in die vom Bund geförderten Sprachförderungsangebote eingeführt werden soll. FIDE basiert auf den bisherigen Erfahrungen mit dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GER) und stellt die konkreten Handlungskompetenzen (z.B. einen Arzt aufsuchen, am Elterngespräch teilnehmen, Behörden kontaktieren) in den Vordergrund. Das dazugehörige Beurteilungsverfahren und -instrument (FIDE-Sprachenpass) soll einen vereinheitlichten Nachweis von sprachlichen Kompetenzen gewährleisten.

Neu wird auch der Einsatz des Instruments der Integrationsvereinbarung klar geregelt. Die Kantone können weiterhin im Bedarfsfall Integrationsvereinbarungen sowie neu auch so genannte (unverbindliche) Integrationsempfehlungen (namentlich gegenüber EU-/EFTA-Bürger) abschliessen (Art. 58a).

In Fällen, in welchen sich grosse Desintegrationsrisiken im Sinne der Kriterien für einen Widerruf der Bewilligung nach Artikel 62 Bst. c und e AuG abzeichnen, sind die zuständigen Behörden bei der Verlängerung der Aufenthaltbewilligung gehalten, in jedem Fall eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen (Art. 33); in diesen Fällen steht ihnen ein Ermessen nur noch in der Beurteilung des Desintegrationsrisikos zu (Tatbestandsermessen). Ebenso soll der Abschluss von Integrationsvereinbarungen mit vorläufig Aufgenommenen, welche ein entsprechendes Desintegrationsrisiko aufweisen, die Regel werden (Art. 83a). Diese ist bei einem Gesuch zur Regularisierung des Aufenthalts (Erteilung einer Aufenthaltbewilligung) entsprechend zu berücksichtigen (Art. 84).

Die bestehende Zulassungsregel für Lehr- und Betreuungspersonen, welche heute bereits im Rahmen der Integrationsverordnung geregelt ist, soll zudem ins Gesetz aufgenommen werden (Art. 26a).

In einem dritten Abschnitt "*Beitrag der Arbeitgeber*" (Art. 58b) soll in einem Artikel deklaratorisch festgehalten werden, dass diese zur Integration ihrer ausländischen Arbeitnehmenden und deren Familienangehörigen beitragen, namentlich indem sie diese über die Integrationsförderung informieren.

Verankerung des Integrationsauftrags in wichtigen Spezialgesetzen

Um die Integration in den Regelstrukturen besser zu verankern, schlägt der Bundesrat Anpassungen in folgenden Spezialgesetzen vor:

Berufsbildungsgesetz (BBG): Hier soll eine Anpassung des Zielartikels (Art. 3 BBG) vorgenommen werden. Im erläuternden Bericht wird dargestellt, wie diese Anpassung namentlich durch die Intensivierung der interinstitutionellen Zusammenarbeit sowie, falls nötig, durch Förderung von Personen mit Migrationshintergrund, beispielsweise durch verstärkte individuelle Förderung, durch zielgruppengerechtere Beratung, durch Anerkennung von Bildungsleistungen oder durch gezielte Projekte (z.B. Elternbildung im Rahmen des Berufswahlprozesses) umgesetzt werden sollen.

Raumplanungsgesetz (RPG): Die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie der Integration von Ausländerinnen und Ausländern soll in den Zielartikel aufgenommen werden (Art. 1 RPG). Neu ist auch ein Förderartikel vorgesehen (Art. 29a RPG). Die Förderung richtet sich gezielt auf Wohngebiete und Gemeinden, die einen vergleichsweise hohen Anteil von Ausländerinnen und Ausländern aufweisen und vor grosse Herausforderungen hinsichtlich Wohnqualität und gesellschaftlichem Zusammenhalt gestellt sind. Das seit 2007 im Rahmen des Massnahmenpakets Integration erprobte Instrument der "Projets urbains" soll damit verstetigt und gestärkt werden, damit gezielt an sozialen Brennpunkten vorgebeugt werden kann. Die Förderung durch den Bund bezweckt dabei in erster Linie, die Gemeinden in der Startphase einer Quartierentwicklung zu unterstützen. Die Förderung von baulichen Massnahmen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Unterstützung des Bundes ist subsidiär. Die Federführung liegt bei den Gemeinden. Die Kantone sollen in die Finanzierung sowie in die Erarbeitung und Umsetzung möglichst gut eingebunden werden, damit auch auf kantonaler Stufe ein Wissenszuwachs in Fragen der Quartierentwicklung sichergestellt wird.

Allgemeiner Teil Sozialversicherung (ATSG): Grundlegend für das Handeln der Versicherungsträger und Durchführungsorgane sollen die Bedürfnisse im Einzelfall sein. Dort, wo diese auf individuelle Besonderheiten (z.B. Verständigungsschwierigkeiten, unterschiedliche kulturelle Vorstellungen) zurückgehen, sollen diese auch entsprechende Vorkehrungen und Massnahmen treffen können (Art. 27 und 43 ATSG), beispielsweise durch Beizug von interkulturellen Übersetzenden.

Invalidenversicherungsgesetz (IVG): Die Durchführungsorgane der Invalidenversicherung sollen im Bedarfsfall Fachpersonen für die Integration der Ausländerinnen und Ausländern beiziehen können (Art. 59 IVG) und werden mit einer Ergänzung der Bestimmung zur interinstitutionellen Zusammenarbeit (Art. 68^{bis} IVG) zu einer engeren Zusammenarbeit mit den Behörden des Ausländer- und Asylrechts verpflichtet.

Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG): Bestimmungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsorganen des Asyl- und Ausländerrechts und der Arbeitslosenversicherung sind auch im AVIG vorgesehen: In den Grundsätzen zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 59 AVIG) und zur interinstitutionellen Zusammenarbeit (Art. 85f AVIG). Zudem soll arbeitslosen Personen zur Verbesserung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit mit Ausbildungszuschüssen der Abschluss einer beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, wenn ihre im Ausland abgeschlossene berufliche Ausbildung in der Schweiz nicht anerkannt ist (Art. 66a Abs. 1 Bst. c AVIG).

Kontakt/Rückfragen:

Adrian Gerber, Abteilungchef Integration, Bundesamt für Migration, 031 325 94 97